



Dieser Fragebogen dient zur korrekten Vornahme der Abrechnung des Kapitalgewinns. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen (siehe Ziffer 5 des Fragebogens) sowie das Merkblatt «Kapitalgewinne» des Kantonalen Steueramts (zu beziehen unter www.ag.ch/steuern).

1. Allgemeine Angaben

Grund für die Ermittlung eines Kapitalgewinns

- Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit
 - nach Vollendung des 55. Altersjahrs
 - infolge Invalidität
 - aus anderen Gründen
- Abrechnung nach einem Steueraufschub (Revers)
- Steuernachfolge bei Erbgang
- Überführung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen
- Austritt aus einer Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaft

Antrag auf Steueraufschub für den Wertzuwachs von Liegenschaften des Anlagevermögens (§ 32a StG; Art. 18a DBG)
→ Detaillierte Angaben unter Ziffer 2 des Fragebogens

Antrag auf Steueraufschub bei Generationenwechsel nach § 23 StG (nur Kantonssteuern)

Sofern die Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 55. Altersjahrs, wegen Invalidität oder nach einem Erbgang erfolgte, in welchem der Erblasser im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung erfüllte, bitten wir zusätzlich um folgende Angaben:

Antrag auf privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns (§ 45 Abs. 1 lit. f StG; Art. 37b DBG)

Beendigung der Liquidation am (Datum) _____

Datum der definitiven Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit _____

Geburtsdatum der steuerpflichtigen Person _____

Bei Erbanfall Geburtsdatum des Erblassers _____

Antrag auf Anrechnung einer fiktiven Deckungslücke (§ 45 Abs. 1 lit. f StG; Art. 37b DBG)
→ Detaillierte Angaben unter Ziffer 3 des Fragebogens

2. Steueraufschub für den Wertzuwachs von Liegenschaften

Bezeichnung der Liegenschaften	Datum der Überführung	Anlagekosten
A		
B		

2.1 Ermittlung der wieder eingebrachten Abschreibungen

	A	B
Kaufpreis		
Investitionen (soweit nicht als Unterhalt berücksichtigt)		
Anlagekosten	=	=
Abzüglich Einkommenssteuerwert (Buchwert)	-	-
2.2 Wieder eingebrachte Abschreibungen	=	=

Oder

2.3 Auflistung steuerlich berücksichtigte Abschreibungen seit Erwerb beifügen

--	--

3. Ermittlung des fiktiven Einkaufs in die berufliche Vorsorge

3.1 Anrechenbare Beitragsjahre

Alter der steuerpflichtigen Person am Ende des Liquidationsjahres, angefangene Altersjahre (höchstens ordentliches AHV-Rentenalter)

Anrechnung der Jahre ab dem vollendeten 25. Altersjahr

ganze Jahre	
+	
-	25
=	

3.2 Beitragsjahre

3.3 Massgebendes Einkommen

Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der letzten fünf Geschäftsjahre vor dem Liquidationsjahr

abzüglich davon Liquidationsgewinn (wie Ziffer 4.6, netto nach AHV-Abzug)

Geschäftsjahr	Monate	Einkommen	Massgebendes durchschnittliches Einkommen (arithmetisches Mittel)
L-5		+	
L-4		+	
L-3		+	
L-2		+	
L-1		+	
L-1		-	
		=	=

3.4 Total

Das Einkommen darf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG nicht überschreiten.

3.5 Fiktiver Einkaufsbedarf

Altersgutschriftensatz 15 % multipliziert mit Anzahl Beitragsjahre (Ziffer 3.2)

multipliziert mit massgebendem durchschnittlichen Einkommen (Ziffer 3.4)

Abzüglich Altersguthaben aus beruflicher Vorsorge

Guthaben bei Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen Säule 2 (Vorsorgeausweise beilegen)

Säule-3a-Guthaben (Bescheinigungen beilegen)

davon anzurechnen beim Einkauf in die Säule 2 (Art. 60a Abs. 2 BVV2)

Abzüglich Vorbezüge für Wohneigentum, übrige Vorbezüge und Barauszahlungen aus Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen Säulen 2 und 3a (Bescheinigungen beilegen)

Abzüglich Alters- und Invalidenleistungen von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen Säulen 2 und 3a (Bescheinigungen beilegen)

3.6 Total fiktiver Einkaufsbedarf

		%
		=
		-
		=

4. Ermittlung des Liquidationsgewinns

4.1 Verkaufserlöse			
Grundstücke, Liegenschaften			
übriges Anlagevermögen, Goodwill			
4.2 Überführung ins Privatvermögen, Verkehrswerte			
Grundstücke			
(Bezeichnung/ Beilage)			+
Abzüglich Einkommenssteuerwerte (Buchwerte)			
Grundstücke, Liegenschaften			
übriges Anlagevermögen, Goodwill			
Abzüglich Verkaufs- und Liquidationskosten			-
4.3 Übrige bei der Liquidation realisierte stille Reserven			
wieder eingebrachte Abschreibungen bei Antrag auf Steueraufschub für den Wertzuwachs von Liegenschaften Ziffer 2.2/2.3			
Auflösung privilegierte Warenlagerreserve			
Auflösung Garantierückstellung			
(Bezeichnung/ Beilage)			+
4.4 Abzüge vom Liquidationsgewinn			
(Bezeichnung/ Beilage)			
			-
Im Liquidationsjahr realisierter Liquidationsgewinn, massgebend für AHV-Beitragspflicht			=
Geschuldeter persönlicher AHV-Beitrag auf obigem Liquidationsgewinn		%	-
4.5 Im Vorjahr realisierter Liquidationsgewinn			
(Buchhaltungskonto/ Auszug aus steuerlichen Aufzeichnungen beilegen)			
Kapitalgewinn aus Verkauf von Anlagevermögen			
Kapitalgewinn aus Überführung ins Privatvermögen			
Auflösung von Rückstellungen und Reserven			
4.6 Im Vorjahr realisierter Liquidationsgewinn, massgebend für AHV-Beitragspflicht	=		
geschuldeter persönlicher AHV-Beitrag auf Liquidationsgewinn	%	-	+
4.7 Steuerbarer Liquidationsgewinn, massgebend für direkte Bundessteuer			=
Bei Antrag auf Steueraufschub bei Generationenwechsel nach § 23 StG (Ziffer 1)			
wieder eingebrachte Abschreibungen beim Steueraufschub für den Wertzuwachs von Liegenschaften (steuerbar für die direkte Bundessteuer)		Ziffer 2.2/2.3	-
4.8 Steuerbarer Liquidationsgewinn, massgebend für Kantonssteuern			=
davon steuerbar als fiktiver Einkauf in die berufliche Vorsorge		Ziffer 3.6	

Der Liquidationsgewinn ist im deklarierten Reingewinn enthalten ja nein teilweise

Bemerkungen

Datum

Unterschrift Betriebsinhaber/Betriebsinhaberin

Bitte reichen Sie die erforderlichen Beilagen mit diesem Fragebogen ein.

5. Gesetzliche Grundlagen

5.1 Kantonssteuern

§ 23 StG – Steueraufschub bei Generationenwechsel

¹ Führt eine selbstständig erwerbende Person ihr Unternehmen nicht mehr weiter und erklärt sie schriftlich, dass dieses in ihrem Geschäftsvermögen und Eigentum verbleibt, so wird

- a) die Ertragswertbesteuerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke nach § 51 Abs. 2 bis zu ihrem Ableben verlängert;
- b) die Besteuerung der Gewinne bei endgültiger Überführung ins Privatvermögen nach § 27 Abs. 2 bis zu ihrem Ableben hinausgeschoben.

² Nach dem Ableben können diese Massnahmen um 5 Jahre verlängert werden, in jedem Fall aber bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die für die Nachfolge in der Betriebsführung geeignete und vorgesehene Person das 30. Altersjahr vollendet.

³ Diese Massnahmen sind aufzuheben, wenn

- a) die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
- b) die steuerpflichtige Person eine Überführung ins Privatvermögen wünscht oder
- c) die Steuerpflicht im Kanton endet.

§ 32a StG – Steueraufschubtatbestände

¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

§ 45 Abs. 1 lit. f StG – Jahressteuer

¹ Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 30% des Tarifs, mindestens aber zum Satz von 1%, unterliegen:

- f) die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 lit. d sind abziehbar, soweit sie nicht bereits beim ordentlichen Einkommen abgezogen werden können. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 lit. d nachweist, erhoben. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird mit einer Jahressteuer zu 40% des Tarifs getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Die Zusammenrechnung nach Absatz 2 kommt nicht zur Anwendung. Die gleiche Satz-milderung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

§ 7 StGV – Gemischt genutzte Vermögenswerte: Zuteilung, Überführung ins Privatvermögen

¹ Für die Zuteilung von Vermögenswerten, die sowohl privaten als auch geschäftlichen Zwecken dienen, sind in der Regel die Ertrags- oder Nutzungsverhältnisse massgebend.

² Die steuerpflichtige Person ist verpflichtet, der Steuerbehörde eine dauerhafte Nutzungsänderung bekannt zu geben.

³ Die Einkommenssteuerwerte (Anlagekosten abzüglich Abschreibungen) von Grundstücken des Geschäftsvermögens sind in der Bilanz bzw. in den Aufstellungen über Aktiven und Passiven auszuweisen.

⁴ Überführungen vom Geschäfts- ins Privatvermögen sind zum Verkehrswert abzurechnen.

5.2 Direkte Bundessteuer

Art. 18a DBG – Aufschubtatbestände

gleicher Wortlaut wie § 32a StG

Art. 37b DBG – Liquidationsgewinne

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.